

Bund für Umwelt und
Naturschutz Deutschland
Landesverband Schleswig-Holstein eV

Lorentzendamm 16, 24103 Kiel
Landesgeschäftsstelle
Fon 0431-66060-0
Fax 0431-66060-33

Absender des Schreibens:
Carl-Heinz Christiansen
stellv. Landesvorsitzender
Peter-Schmidts-Weg 5
25920 Risum-Lindholm

carl-heinz.christiansen@bund-sh.de

BUND * Lorentzendamm 16 * 24103 Kiel

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt,
Natur und Digitalisierung

Postfach 71 51

24171 Kiel

Datum: 5.04.2021

Unser Zeichen:

Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Frau Bejenisic,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Im Namen des BUND-Landesverbandes Schleswig-Holstein (BUND SH) nehme ich wie folgt Stellung:

Vorbemerkung:

Klimaschutz ist neben dem Erhalt der Artenvielfalt eine der prioritären Aufgabe der Menschheit und stellt dabei eine Querschnittsaufgabe dar. Sie betrifft alle Lebensbereiche und damit alle Ministerien und alle Verwaltungsebenen.

Alle Sektoren müssen ohne Ausnahmen zur Reduktion des klimaschädlichen CO₂ beitragen:

- I. Land- und Waldwirtschaft, Natur- und Bodenschutz
- II. Mobilität
- III. Bauen, Energie und Wärme, Öffentliche Ver- und Entsorgung
- IV. Landes- und Regionalplanung mit Flächenversiegelungen
- V. Industrie, Gewerbe, Handel und Dienstleistung

Wenn das CO₂-Budget der Welt nach Einwohnerzahl aufgeteilt würde, stünde Deutschland bei Einhaltung des 1,5 Grad-Zieles etwa 1 Prozent zu. Dann müsste Deutschland 2030 fast klimaneutral sein (SRU, Pariser Klimaziele erreichen mit dem CO₂-Budget, 2020). Für Schleswig-Holstein bedeutet dies entsprechend seiner Einwohnerzahl, dass seit 2018 maximal noch 150 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalente emittiert werden dürfen. Unser Budget wäre bei gleichbleibenden Emissionen bereits im Jahr 2026 verbraucht, bei linearer Reduktion im Jahr 2032. Schleswig-Holstein muss, wenn es das 1,5-Grad-Ziel einhalten will, spätestens 2035 klimaneutral sein.

Der BUND SH begrüßt die Novelle des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes von 2017.

Der BUND SH erkennt die grundlegenden guten Ansätze, die mit der Novellierung einhergehen. Zu einer Erreichung der Pariser Klimaschutzziele führt die Novellierung jedoch nicht.

Auch wurde auf Sanktionsmöglichkeiten verzichtet.

Die Selbstverpflichtung, die Landesverwaltung bis 2050 klimaneutral zu organisieren, sind im Sinne ihrer Vorbildfunktion prinzipiell nicht zu unterschätzen, wenn auch das Jahr 2050 hierfür zu spät ist.

Eine Zusage, die Gemeinden ihrerseits in der Umsetzung zur klimaneutralen Organisation zu unterstützen, fehlt ganz.

Unsere Anmerkungen und Forderungen im Einzelnen:

zu § 1:

Der BUND SH begrüßt, dass das Land Schleswig-Holstein sich auch auf die internationalen Klimaschutzziele bezieht, denn es steht außer Frage, dass auch Schleswig-Holstein an das Pariser Klimaschutzabkommen gebunden ist und sein Möglichstes dafür tun muss, dessen Ziele zu erreichen.

Auf die Verwendung von Technologien auf Basis fossiler Energieträger ist schnellstens zu verzichten und der effizienteren Verwendung von Energie ist eine hohe Priorität einzuräumen. Der Zubau von Energieerzeugungsanlagen auf Basis Erneuerbarer Energien muss natur- und menschenverträglich erfolgen.

Der BUND SH fordert folgende Änderung:

Den Satz "*Der Verzicht auf die Verwendung von Technologien auf Basis fossiler Energieträger, die effizientere Verwendung von Energie und der Zubau von Energieerzeugungsanlagen auf Basis Erneuerbarer Energien liegen im Interesse des Landes Schleswig-Holstein.*" streichen und dafür folgende Formulierung verwenden:

"Auf die Verwendung von Technologien auf Basis fossiler Energieträger **ist schnellstens zu verzichten und** die effizientere Verwendung von Energie **hat eine hohe Priorität**. Der **natur- und menschenverträgliche** Zubau von Energieerzeugungsanlagen auf Basis Erneuerbarer Energien liegt im Interesse des Landes Schleswig-Holstein."

zu § 2:

2050 als Zieljahr für eine klimaneutrale kommunale Wärmeversorgung ist viel zu spät und es ist fundamental, nicht nur ein Datum inkl. Minderungsziel, sondern auch einen kompletten Pfad vorzugeben (vgl. Stellungnahme zu Änderung § 4). Um sich widersprechende Daten zu vermeiden, empfehlen wir eine geänderte Formulierung.

Der BUND SH fordert folgende Änderung im Punkt 2:

"Kommunale Wärmeplanung im Sinne dieses Gesetzes ist ein strategischer Planungsprozess mit dem Ziel einer klimaneutralen kommunalen Wärmeversorgung im Einklang mit den in § 4 definierten Zielvorgaben. Die Aufstellung eines kommunalen Wärmeplans gemäß § 7c Absatz 2 ist Bestandteil dieses Prozesses."

zu § 3:

Mit den aufgeführten Minderungszielen der Treibhausgasemissionen ist das Pariser Klimaschutzziel nicht zu erreichen. Die Einhaltung des 1,5 Grad-Budgets erfordert CO₂-Minderungsziele von mindestens minus 60 % bis 2025 und mindestens minus 85 % bis 2030 (jeweils gegenüber 1990) und Klimaneutralität bis 2035.

Fazit: Bereits bei den Zielen im § 3 des Gesetzes wird § 1, der Zweck des Gesetzes, ausgehebelt.

Außerdem sind die Minderungsziele nur als Gesamtsumme aufgeführt. Minderungsziele der einzelnen Sektoren werden nicht festgelegt. Um deutlich zu machen, dass jeder Sektor seinen Beitrag zur Minderung der Treibhausgasemissionen leisten muss, sind Reduktionsziele der einzelnen Sektoren festzulegen. Weiter ist festzulegen, was geschieht, wenn ein Sektor sein

Ziel nicht erreicht.

Der BUND SH fordert die Nachbesserung der Ziele auf CO₂-Neutralität bis 2035, die Festlegung von Minderungszielen der einzelnen Sektoren und Maßnahmen bei Zielverfehlung.

Der Satzteil "*soll bis zum Jahr 2020 um mindestens 40 Prozent,*" sollte gestrichen werden, da hinfällig.

zu § 4:

Es ist ein vorbildliches Ziel, dass die Landesverwaltung anstrebt, klimaneutral zu werden. Mit den hier aufgeführten Zielkorridoren ist das Pariser Klimaschutzziel jedoch nicht zu erreichen (siehe Anmerkungen zu § 3).

Es werden keine für die einzelnen Sektoren verbindlichen Zielkorridore oder Budgets aufgeführt! Damit bleibt dieses Klimaschutzgesetz weit hinter dem Bundesklimaschutzgesetz zurück, das zulässige Jahresemissionsmengen vorgibt. So soll z.B. die Bundesverwaltung bis 2030 klimaneutral sein (§ 15 Bundes-KSG, 2019), im Gegensatz zur Landesverwaltung, die nur eine Minderung um 32 bis 37 Prozent bis 2030 erreichen soll. Eine Vorbildfunktion sieht anders aus!

Der BUND SH fordert, die Vorbildfunktion der Landesverwaltung auf das 1,5 Grad-Ziel der Pariser-Klimaschutzziele auszurichten!

Unter Beachtung des Rechts der kommunalen Selbstverwaltung müssen auch Kommunen und Landkreise im Rahmen des Gesetzes stärker in die Pflicht genommen werden.

Der BUND SH fordert, die Vorbildfunktion auch für die Kommunen und Landkreise zu formulieren!

Der BUND SH fordert folgende Änderung: CO₂-Schattenpreis:

Noch ist nicht absehbar, dass einer der verschiedenen Preise für die Emission von Treibhausgasen den wahren finanziellen Schaden abbildet. Dieser Schadensausgleich beträgt laut Umweltbundesamt momentan 180 Euro pro Tonne CO₂-Äquivalent und wird perspektivisch steigen. Im Sinne einer Vorbildfunktion der öffentlichen Hand fordert der BUND SH, diesen Umweltschaden schon heute in Entscheidungen der Landesverwaltung in Form eines CO₂-Schattenpreises abzubilden.

Unser einzufügender Formulierungsvorschlag:

“Für die Entscheidungen der Landesverwaltung und die Beschaffung des Landes werden die Treibhausgasemissionen in Form von CO₂-Äquivalenten für die verschiedenen Entscheidungsmöglichkeiten berechnet und in Form eines Schattenpreises in Höhe von 180 Euro pro Tonne CO₂-Äquivalent in die betreffenden Entscheidungen mit einbezogen.”

zu § 6:

Derzeit gleicht der Energiewendebeirat eher einer Tagung, die der Information und dem Austausch dient. Dadurch, dass er nur einmal jährlich zu einem bestimmten Thema tagt und keine Beschlüsse bzw. Empfehlungen fasst, ist sein Wirken sehr begrenzt. Eine nachweisbare Wirkung ist nicht erkennbar. In der Öffentlichkeit kann möglicherweise der Eindruck entstehen, es existiere ein hochwirksames Beratungsinstrument der Landesregierung.

Um den fachlichen Wert und die Effektivität des Energiewendebeirats für die Landesregierung zu erhöhen, empfiehlt der BUND SH, den Beirat entsprechend der fünf Sektoren in Arbeitsgruppen bzw. eigene Beiräte aufzuteilen bzw. neu aufzustellen. Er sollte auch Beschlüsse fassen bzw. Empfehlungen aussprechen dürfen und mindestens halbjährlich tagen. Für seine Aufgabenerfüllung sollte er mit ausreichenden finanziellen Mitteln ausgestattet werden.

zu § 7:

Der BUND SH begrüßt die Verpflichtung zur Aufstellung von Wärme- und Kälteplänen, auch wenn diese nicht zwangsläufig eine Umsetzung nach sich ziehen. Die Verpflichtung zur Aufstellung sollte jedoch alle größeren Orte umfassen, also auch die **Unterzentren, ländlichen Zentralorte und die Stadtrandkerne**. Es fehlt auch ein Zeitpunkt, bis wann die Pläne erstellt sein sollen. **Als Zeitpunkt sollte der 31. Dezember 2024 angestrebt werden.**

Aus Sicht des BUND SH sind Vorschriften zu Transparenz und Beteiligung zu ergänzen, da die Wärmeplanung auf die Herstellung eines möglichst breiten gesellschaftlichen Konsenses innerhalb der Kommune abzielt.

Der BUND SH fordert folgende Ergänzung:

“Der Wärmeplan ist vor der Behandlung im Gemeinderat der Öffentlichkeit vorzulegen und zu erläutern. In den einzelnen betroffenen Baugebieten sind die örtlichen Anliegerinnen und Anlieger in einer frühen Phase zu beteiligen.”

zu § 9:

Der BUND SH begrüßt die Einführung einer Mindestquote zur Verwendung Erneuerbarer Energie zur Deckung des Wärme- und Kältebedarfs bei einer Sanierung, die zum Erreichen der Pariser-Klimaschutzziele mit 15 % jedoch zu niedrig angesetzt ist.

Wenn der CO₂-Preis höher als derzeit geplant angesetzt werden würde, wäre durch die Preissteigerung bei den fossilen Brennstoffen automatisch ein Lenkungseffekt eingetreten und es bedürfte nicht der Anwendung des Ordnungsrechts.

Die Überprüfung der Erfüllung soll durch die Bezirksschornsteinfeger*in erfolgen und ein Verstoß an die Kreisordnungsbehörden gemeldet werden. Wie die Praxis bereits heute bei der Durchsetzung der alten EnEV und dem neuen GEG zeigt, besteht ein erhebliches Vollzugsdefizit bei der Umsetzung des Ordnungsrechts. **In den Ordnungsbehörden müssen also auch entsprechende Kapazitäten zur Durchsetzung des Ordnungsrecht geschaffen werden.**

zu § 10:

Der BUND SH begrüßt die Vorgabe, Photovoltaik-Anlagen über großen Parkplätzen zu errichten. Der Bau neuer Großparkplätze ist aufgrund des Flächenverbrauchs jedoch kritisch zu sehen. Wie bereits in anderen Bundesländern, z.B. Baden-Württemberg, sollte die Vorgabe bereits ab 75 Stellplätze greifen. **Eine Erfüllung der Pflicht durch die ersatzweise Installation auf angrenzenden Gebäuden wird abgelehnt, denn dies wäre eine Nichtnutzung von Energieerzeugungspotenzial.**

In der Regel werden Großparkplätze in Verbindung mit großen Nichtwohngebäuden geplant. Mit § 11 besteht eine Installationspflicht auf den Nichtwohngebäuden und die ersatzweise Pflicht zur Installation durch § 10 würde direkt hinfällig werden.

Um gerade das Potenzial zur Nutzung der Solarenergiegewinnung auf und über versiegelten Flächen zu nutzen, fordert der BUND SH eine Installationspflicht ab 75 Stellplätzen und die Streichung der Sätze 1 und 2 des 2 Absatzes.

Da bereits zahlreiche Großparkplätze bestehen, sollten vorrangig Anreize geschaffen werden, auch deren Potenzial zu nutzen, um alle derart versiegelten Flächen einzuschließen.

zu § 11:

Der BUND SH begrüßt die Vorgabe, zur Installation von Photovoltaikanlagen bei Neubau und Renovierung von Nichtwohngebäuden. Da viele Wohngebäude auch ein großes Potenzial an nutzbarer Fläche besitzen, sind diese auch mit einzubeziehen. Hierzu ist ein Eignungskataster aufzustellen.

Der BUND SH fordert die Ergänzung um Wohngebäude in Absatz 1:

"(1) Beim Neubau sowie bei Renovierung von mehr als 10 Prozent der Dachfläche von Wohn- und Nichtwohngebäuden ist auf der für eine Solarnutzung geeigneten Dachfläche eine Photovoltaikanlage zur Stromerzeugung zu installieren,..."

zu § 12:

Um rechtliche Zweifel bei der Solardachpflicht auszuräumen, sollte sichergestellt werden, dass die Solarnutzung für Hausbesitzer*innen wirtschaftlich zumutbar ist. **Neben der Nutzungspflicht sollte auch eine Katasterpflicht bestehen.** Die Verpflichteten können sich dann entscheiden, eine Solaranlage selbst zu installieren oder ihre Dachfläche in ein Verpachtungskataster einzutragen, damit sie für Bau und Betrieb einer Anlage von Dritten gepachtet werden kann. Damit wird eine wirtschaftliche Unzumutbarkeit ausgeschlossen.

Es erscheint aus Sicht des BUND SH sehr pragmatisch, die Details für die Photovoltaikpflicht in eine Rechtsverordnung auszugliedern. **Analog zu unseren Forderungen in §§ 10 und 11 sind hier entsprechende Änderungen vorzunehmen.**

zu § 13:

Die hier genannten sieben Absätze bestehen nur aus Maßnahmen zur Elektrifizierung, Technologieförderung, Bahnstreckenreaktivierungen und Pull-Maßnahmen (Steigerung der Attraktivität) für den Umweltverbund. Diese sind unerlässlich, aber in keinster Weise hinlänglich. Es gibt außer dem Hinweis auf die Radstrategie keine weiter zu erarbeitenden Strategien, wie z. B. eine Fußverkehrsstrategie oder bereits erstellte Strategien, wie die der Mobilität der Landesbediensteten oder der Elektromobilitätsstrategie. Ohne Push-Maßnahmen, die die Attraktivität des Autofahrens reduzieren, wird es keine ausreichenden Klimaschutz-Wirkungen geben.

Der BUND fordert, folgende Punkte zu ergänzen:

8) Ein Mobilitätswende-Gesetz wird bis 2022 erarbeitet und beschlossen. Dieses Gesetz regelt verbindlich alle die Mobilität betreffenden Ziele und Maßnahmen.

9) Es wird umgehend ein Moratorium für den Straßenneu- und -ausbau in Kraft gesetzt, bis es eine verbindliche integrierte Mobilitätsplanung gibt, die die Einhaltung der Klimaschutzziele für den Verkehrssektor gewährleistet. Es erfolgt eine Überprüfung insbesondere hinsichtlich der Einhaltung der Klimaschutzziele und die der Mobilitätswende.

zu § 14:

Neben den Erhalt und Aufbau von Humus im Boden als natürlicher Kohlenstoffspeicher im Gesetz zu definieren,

fordert der BUND SH die Wiederherstellung weiterer geschädigter natürlicher Ressourcen.

Gerade die Wiederherstellung von Mooren, Auen, Naturwäldern, Dauergrünländern und gesunden Böden kann einen wesentlichen Beitrag zur Senkung der Treibhausgase beitragen. Die Wiederherstellung geschädigter natürlicher Ressourcen ist eine kostengünstige Möglichkeit, klimaschädliche Gase zu speichern. Besonders die Torfböden der Moore können hervorragend Kohlenstoff speichern und haben aus diesem Grund eine besonders große Bedeutung für das Erreichen der Klimaziele. Durch intensive landwirtschaftliche Nutzung von organischen Böden werden dagegen große Mengen an Treibhausgasen freigesetzt. Humusaufbau, Torferhaltung und -neubildung spielen deshalb für den Klimaschutz eine herausragende Rolle.

Ergänzungsvorschlag: Soziale Flankierung energetischer Gebäudesanierung

Soziale Gerechtigkeit ist eine Voraussetzung für erfolgreiche Klimapolitik. Sie ist auch notwendig, um die politische Durchsetzbarkeit essenzieller Klimaschutzmaßnahmen zu gewährleisten.

Die Wärmewende als ein zentraler Baustein des Klimaschutzes in Städten und Gemeinden kann nur gelingen, wenn der Wärmebedarf deutlich sinkt. Wohngebäude müssen deshalb Schritt für Schritt energetisch saniert werden. Die energetische Sanierung muss sozialverträglich gestaltet werden. Im vermieteten Bestand sind die Kosten und der Nutzen zwischen Vermieter und Mieter nicht fair verteilt. Die Kaltmiete erhöht sich nach einer energetischen Sanierung durch die Modernisierungsumlage während die Heizkosten sinken. Häufig steigen die jährlichen Ausgaben der Mieter deutlich, was zu einer Verdrängung führen kann. Voraussetzung für mehr energetische Sanierungen ist eine sozialverträgliche Gestaltung der energetischen Gebäudesanierung beim vermieteten Bestand, weil Mieter nicht ausreichend von der Sanierung profitieren und Vermieter trotz rechnerisch gegebener Wirtschaftlichkeit nicht in dem erforderlichen Maße Sanierungen umsetzen.

Solange solche Maßnahmen nicht auf Bundesebene umgesetzt werden, können auf Landesebene zumindest ergänzende Regelungen und Förderungen angeboten werden, die zusätzlich zu den KfW-Zuschüssen gezahlt werden und den Anteil aus öffentlicher Hand finanzierter Kosten erhöhen. Ohne solche Schritte haben Großstädte mit der Verdrängung ärmerer Bevölkerungsschichten zu kämpfen. Ohne Klärung der Verteilungsfrage – also wer die Kosten der Wärmewende letztendlich zu tragen hat - bestehen keine Chancen, die Klimaschutzziele im Wärmesektor zu erreichen.

Der BUND SH empfiehlt, entsprechende Regelungen in das Gesetz mit aufzunehmen.

Wir bitten um die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und um eine weitere Beteiligung im Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

Carl-Heinz Christiansen
BUND Schleswig-Holstein